

Kopie¹



Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister NRW – Postfach 1103 – 4000Düsseldorf 1

Düsseldorf, d. 4. Oktober 1985

Fernsprech – Sa. Nr: (0211) 8 96 03
Fernschreiber: 8582967 kmnw d
Telefax (0211) 8 96 32 20

Z B 3 – 23/21 – 1166/89

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen bitte angeben

Betr.: Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein – Westfalen
(Fürsorgeerlaß vom 31.1989 – BASS 21 – 06 Nr. 5)

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.8.1989

Sehr geehrter

Die in meinem Schreiben vom 14.9.1989 – Z B 3-23/21 – 1038/59 – angekündigte interministerielle Meinungsbildung hat jetzt zu der folgend interpretierenden Aussage des Innenministers geführt, die noch über das von Ihnen vorgetragene Anliegen hinausgeht und die ich mir für die künftige Verwaltungspraxis im Lehrerbereich gerne zu eigen mache:

„Nach Ziffer 4 Abs.6 des Fürsorgeerlasses vom 11.7.1978 konnten Schwerbehinderte auch dann als für ein Beamtenverhältnis gesundheitlich geeignet angesehen werden, wenn zwar ihre vorzeitige Dienstunfähigkeit infolge ihrer Behinderung nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit auszuschließen war, jedoch aufgrund amtsärztlicher Beurteilung erwartet werden konnte, dass sie nicht vor Ablauf von zehn Jahren eintreten würde. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Zehn – Jahres – Prognose ist bei der Neufassung der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein – Westfalen ersatzlos entfallen. Sie ist auch nicht durch eine – faktische – Fünf- Jahre – Prognose – ersetzt worden. Ziffer 4 Abs.7 Satz 1 der Neufassung des Fürsorgeerlasse bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass Schwerbehinderte auch dann als Beamte eingestellt werden können, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich

Kopie¹

ist. Damit sich aus dem Wegfall der bisherigen Prognose für einzelne Schwerbehinderte nicht unerwartet finanzielle Nachteile ergeben, wenn sie vorzeitig dienstunfähig werden, sind die schwerbehinderten Bewerber auf die Vorschrift des § 4 Abs.1 Nr.1 BeamtVG sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verbundenen Folgen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist aus Gründen der Fürsorgepflicht geboten, damit der Schwerbehinderte, der Beamter werden möchte, auch die sich aus § 4 Abs.1 Nr.1 BeamtVG ergebenden versorgungsrechtlichen Folgen in seine Überlegungen einbeziehen kann.

Es trifft zu, dass nach Absatz 7 Satz 3 des neuen Fürsorgeerlasses die Sätze 1 und 2 sowohl für die Einstellung als Beamter als auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gelte. So kann es dazu kommen, dass der Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr.1 BeamtVG unter Umständen wiederholt erteilt wird. Aber schon bei der Darlegung der versorgungsrechtlichen Folgen im einzelnen ergeben sich Unterschiede, da bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bereits Zeiten im Beamtenverhältnis verbracht wurden und somit jetzt nur noch die an fünf Jahren fehlende Dienstzeit eine Rolle spielen kann.“

Im übrigen darf ich erwähnen, dass der Dienstzeitbegriff in § 4 Abs.1 Nr.1 BeamtVG inhaltlich nicht voll übereinstimmt mit der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“. Wie sich aus § 4 Abs.1 Nr.1 Sätze 2 und 3 BeamtVG ergibt, sind Zeiten, die nur nach den Kannvorschriften der §§ 11 – sonstige Zeiten – und 12 BeamtVG – Ausbildungszeiten – als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können, nicht in die Dienstzeit nach § 4 Abs.1 Nr. 1 BeamtVG einzurechnen.

Die Zitate im Schreiben des Innenministers beziehen sich auf seinen Runderlaß vom 16.2.1989 (MBI. NW. S. 208), der voll in die oben zitierten Fürsorgeleitlinien für meinen Geschäftsbereich übernommen worden ist.

Gegen eine Unterrichtung der örtlichen Schwerbehindertenvertretungen Ihrer Schulform bestehen keine Bedenken.

¹ Der Erlass wurde eingescannt mit entsprechenden formalen Korrekturen